

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Petriroda

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.09.2001 der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 und des § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Petriroda hat der Gemeinderat der Gemeinde Petriroda in seiner Sitzung am 2005-12-20 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Petriroda in der jeweils gültigen Fassung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner für Leistungen und Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind

a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben; weiterhin der jeweilige Antragsteller. Das sind insbesondere die Erben, der überlebende Ehegatte und unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie.

b) Bei geregelter Übergang des Nutzungsrechtes der jeweilige Nutzungsberechtigte.

c) Bei unregelmäßigem Übergang des Nutzungsrechtes in nachstehender Reihenfolge folgende Personen:

1. der überlebende Ehegatte,
2. die leiblichen Kinder,
3. die Stiefkinder,
4. die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. die Eltern,
6. die vollbürtigen Geschwister,
7. die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. – 7. fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird nach dem Prinzip des Erstgeborenen unterschieden.

d) Bei Umbettung und Wiederbestattung der Antragsteller.

e) Für sonstige Genehmigungen im Sinne der Friedhofssatzung der jeweilige Antragsteller.

(2) Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen oder Genehmigungen mit der Beantragung.

- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Sie sind im Voraus für den gesamten Nutzungszeitraum bzw. bei Verlängerung für den beantragten Zeitraum zu zahlen.

§ 4 Erwerb von Nutzungsrechten

Für die Überlassung von Grabstätten auf die Dauer von 25 Jahren werden folgende Gebühren erhoben

a) Kindergrabstätte	150,00 €
b) Einzelgrabstätte	300,00 €
c) Doppelgrabstätte	600,00 €
d) Urneneinzelgrabstätte	150,00 €
e) Urnendoppelgrabstätte	200,00 €
f) Grüner Rasen	250,00 €

§ 5 Verlängerung des Nutzungsrechtes

Für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten werden pro Jahr der Verlängerung die folgenden Gebühren erhoben.:

a) Kindergrabstätte	10,00 €
b) Einzelgrabstätte	15,00 €
c) Doppelgrabstätte	30,00 €
d) Urneneinzelgrabstätte	10,00 €
e) Urnendoppelgrabstätte	15,00 €

§ 6 Unterhaltungskosten

Für die Entsorgung von auf dem Friedhof anfallenden Reststoffen, für die Pflege der Wege und Grünfläche, sowie der Entnahme von Wasser werden folgende Gebühren pro Jahr erhoben:

a) Kindergrabstätte	10,00 €
b) Einzelgrabstätte	20,00 €
c) Doppelgrabstätte	30,00 €
d) Urneneinzelgrabstätte	10,00 €
e) Urnendoppelgrabstätte	15,00 €

§ 7 Sonstige Gebühren

- (1) Gebühren für die Erteilung einer Zulassung für Gewerbetreibende gemäß § 6 der Friedhofssatzung:

a) Gebühr für 5 Jahre	50,00 €
b) Einzelgenehmigung	10,00 €

- (2) Für die Genehmigung zur Errichtung von

Grabanlagen, Grabmale, Gedenkplatten	10,00 €
--------------------------------------	---------

Allgemeine Gebühren:

a) Umschreibung von Grabnutzungsrechten	5,00 €
b) Bearbeitung von Umbettungsanträgen	5,00 €
c) sonstige Genehmigungen	5,00 €
(3) Für die Nutzung der Trauerhalle	20,00 €

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Petriroda vom 1998-08-21 außer Kraft.

Petriroda, d. 2006-01-16

Schönau
Bürgermeister

Siegel